



UND



INFORMATIONEN ZUM ARBEITS-, UMWELT- UND
WERKSCHUTZ FÜR ANGEHÖRIGE VON FREMDFIRMEN

(IM FOLGENDEN „BEDINGUNGEN FÜR FREMDFIRMEN AUF
DEM WERKSGELÄNDE“ GENANNT)

Stand: Januar 2009

Vorwort

Sehr geehrte Angehörige von Fremdfirmen!

In der vorliegenden Unterlage haben wir die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf unserem gemeinsamen Werksgelände festgeschrieben.

Wir wollen durch die Umsetzung der Richtlinien des Arbeits-, Umwelt-, Brand- und Werkschutzes einen Beitrag zur Vermeidung von personellen, materiellen und Umweltschäden leisten.

Da dieses Anliegen in unser aller Interesse liegt, zählen wir auf Ihre aktive Mithilfe und gute Zusammenarbeit bei der Durchführung der von Ihnen zu erledigenden Aufgaben auf unserem Werksgelände.

Dürkopp Adler AG

Dürkopp Fördertechnik GmbH

I. Organisatorischer Ablauf zur Auftragsabwicklung

1. Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung der Arbeiten alle gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie alle Dürkopp Adler- und Dürkopp Fördertechnik-internen Richtlinien und Regeln (z.B. Arbeitsordnung, Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien usw.) eingehalten werden. Der Auftragnehmer haftet vollumfänglich für alle durch Verstoß gegen diese Vorschriften entstehenden Folgen.
2. Ansprechpartner für diese Vorschriften ist die jeweilige Fachabteilung, der Koordinator oder der Sicherheitsingenieur. Den Anweisungen dieser Stellen ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Der Auftragnehmer muss sich vor Arbeitsaufnahme darüber informieren, ob Beschäftigte des Auftraggebers oder andere Unternehmer dort arbeiten.
4. Werden Beschäftigte mehrerer Fremdfirmen an einem Arbeitsplatz tätig, sind sie verpflichtet, zur Einhaltung der Vorschriften und Regeln zusammenzuarbeiten.
5. Die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter aller beteiligten Firmen darf durch eine gegenseitige Gefährdung zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Sie haben sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten. Maßnahmen zur Verhütung von Gefährdungen sind unbedingt vor Arbeitsaufnahme mit dem zuständigen Koordinator bzw. Ansprechpartner abzustimmen.
6. Der Ansprechpartner der Fremdfirma hat dem Koordinator der Firma Dürkopp Adler AG bzw. der Dürkopp Fördertechnik GmbH (im Folgenden werden die Dürkopp Adler AG und die Dürkopp Fördertechnik GmbH allein als die „jeweilige Firma“ und beide Firmen zusammen als die „Firmen“ bezeichnet) bzw. seinem Ansprechpartner die erforderlichen Unterlagen über Unterweisung, Arbeitsumfang, -beginn und -ende, die Arbeitsweise und die Personenzahl zur Verfügung zu stellen.
7. Der zuständige Koordinator bzw. Ansprechpartner ist gegenüber Mitarbeitern von Fremdfirmen weisungsbefugt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten und eventuell beschlossenen Maßnahmen sind unverzüglich auszuführen.
8. Die Ausführung von einzelnen Gewerken durch Subunternehmen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweiligen Firma zulässig. Die Fremdfirma verpflichtet sich, die schriftliche Zustimmung vor Arbeitsbeginn einzuholen.
9. Die Fremdfirma ist dafür verantwortlich, dass ihre auf dem Werksgelände tätigen Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiter ihrer Subunternehmen im Besitz von gültigen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen sind. Die Fremdfirma verpflichtet sich, das Vorhandensein der entsprechenden Genehmigungen fortlaufend zu kontrollieren und keine eigenen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiter von Subunternehmern einzusetzen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.
10. Die Fremdfirma garantiert, dass sie gegenüber ihren Mitarbeitern und ihre Subunternehmer gegenüber deren Arbeitnehmern alle gesetzlichen Vorschriften, wie insbesondere - aber nicht abschließend - diejenigen hinsichtlich Entlohnung, Sozialabgaben und Besteuerung sowie Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften in Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen einhält.

II. Zugangsberechtigung und Verhaltensregeln

Mitarbeiter

1. Alle Beschäftigten und Beauftragten des Auftragnehmers unterliegen den Betriebs-, Kontroll- und Ordnungsvorschriften der jeweiligen Firma. Darunter fallen auch die Bestimmungen über das Betreten und Verlassen des Betriebes während der Arbeitszeit.
2. Vor der Einfahrt bzw. dem Betreten des Geländes hat grundsätzlich eine Meldung an den Werkschutz zu erfolgen. Eingangs- und Ausgangszeitpunkt sind durch den Auftraggeber in geeigneter Weise zu dokumentieren.
3. Den Mitarbeitern der Fremdfirma wird zum Betreten des Werkes ein Ausweis ausgestellt. Dieser ist gut sichtbar zu tragen. Der Mitarbeiter kann trotzdem weiterhin Ein- und Ausgangskontrollen unterliegen.
4. An Sonn- und Feiertagen ist das Betreten des Werksgeländes durch Mitarbeiter von Fremdfirmen nur dann zulässig, wenn Folgendes beim Pförtner vorliegt:
 - Genehmigung mit Angabe der Arbeitsstelle
 - schriftliche Meldung des Koordinators

Fahrzeuge

1. Fahrzeuge von Fremdfirmen sind als solche kenntlich zu machen. Sie unterliegen üblichen Kontrollen.
2. Auf dem Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO), jedoch ist dem Gabelstapler- und Personenverkehr Vorrang zu gewähren. Die Verkehrszeichen und Zusatzschilder sind zu beachten.
3. In den Werkhallen gilt nicht die StVO, sondern der Grundsatz „Vorsicht und Gegenseitige Rücksichtnahme“. In den Hallen ist nur Schritttempo erlaubt!
4. Auf dem Werksgelände gilt Langsamfahrgebot bzw. – wenn nötig – Schritttempo. Bei Verstößen erfolgt, nach einer einmaligen Ermahnung, der Verweis vom Werksgelände.
5. Die Verkehrswege sind freizuhalten.
6. Für Rettungs- bzw. Feuerwehr-Einsatzfahrzeuge ist bei Be- und Entladevorgängen immer eine Fahrspur freizuhalten.
7. Auf gesperrten Flächen darf nicht geparkt werden.
8. Notausgänge sowie Zufahrten/Zugänge zu Feuerschutzeinrichtungen dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge verstellt werden.
9. Fahrzeug- bzw. Sicherheitsüberprüfungen können durch den Auftraggeber vorgenommen werden.
10. Vorgehensweise bei Unfällen bzw. Schadensverursachung durch Fahrzeuge von Fremdfirmen:
 - den Werkschutz/Pförtner zwecks Schadensaufnahme verständigen
 - am Unfall- bzw. Schadensort bleiben
11. Beim Befüllen bzw. Entleeren von Tankeinrichtungen an Fahrzeugen sind die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

III. Ordnungsrichtlinien

1. Werkzeuge, Geräte, Materialien usw. dürfen nur auf das Werksgelände eingebracht werden, wenn sie den geltenden Vorschriften entsprechen und in einem einwandfreien technischen Zustand sind. Bei Verlust wird keine Haftung übernommen.
2. Der Gebrauch von werkeigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Fachabteilung bzw. den betrieblichen Vorgesetzten oder durch den Koordinator erlaubt.
3. Die Lagerung von Baustoffen und Materialien sowie die Aufstellung von Baubuden und die Auswahl des Platzes hierfür bedarf der Genehmigung durch den Koordinator.
4. Alle Warnzeichen, Durchgangs- und Rauchverbote im Betrieb sind zu beachten und einzuhalten. Hinweisschilder dürfen nicht entfernt und nicht verstellt werden.
5. Bau- und Montagestellen sind stets in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Fertigstellung der Arbeiten sauber aufzuräumen.
6. Bei Arbeiten an Verkehrs- bzw. Arbeitswegen sind geeignete Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, wenn für Mitarbeiter Gefährdungen bestehen.
7. Auf dem Werksgelände ist das Fotografieren und Filmen sowie das Mitbringen von Fotoapparaten oder Kameras verboten. Ausnahmegenehmigungen hierzu werden nur von der Geschäftsleitung der jeweiligen Firma erteilt.
8. Beschädigungen an Einrichtungen und Anlagen der Firmen sind sofort der betreffenden Fachabteilung und dem zuständigen Koordinator oder Auftraggeber der jeweiligen Firma zu melden. Außerdem ist ein Schadensprotokoll zusammen mit dem Koordinator zu erstellen. Die Schadensabwicklung (z.B. Anzeige bei der Versicherung der Fremdfirma) ist unaufgefordert einzuleiten.
9. Bei der Verwendung von eigenen Gabelstaplern und Hebebühnen sind die Richtlinien der Berufsgenossenschaft einzuhalten.
 - der Gabelstaplerführerschein ist dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert vorzuzeigen
 - Die berechtigten Personen sind dem Koordinator persönlich vorzustellen.
- 10. Genuss von Alkohol bzw. anderer berauschender Mittel:**
 - **Der Konsum von alkoholischen Getränken jeder Art ist verboten!**
 - **Der private Verkauf von Alkohol oder ähnlich berauschenden Mitteln an Mitarbeiter der Firmen ist verboten!**
 - **Fremdfirmen dürfen Mitarbeiter, die sich in einen Zustand versetzt haben, in dem sie sich oder andere gefährden können, nicht zur Arbeit heranziehen.**
11. Der betriebliche Nichtrauchererschutz ist zu beachten. Rauchen ist nur an den dafür ausgewiesenen Plätzen zulässig!

IV. Sicherheitsrichtlinien

1. Das Betreten von Betriebsteilen, die nicht im Arbeitsauftrag genannt sind, ist nicht nur im eigenen Interesse der Sicherheit, sondern grundsätzlich verboten.
2. Das Betreten von Bereichen mit Zutrittsverbot bzw. Bereiche mit besonderen Gegebenheiten ist erst nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Fachvorgesetzten zulässig. Die Arbeiten dürfen erst erfolgen, wenn die notwendigen Schutzmaßnahmen bzw. spezielle Unterweisungen erfolgt sind.
3. Die Arbeitsstellen sind vor Arbeitsbeginn auf dem kürzesten Wege aufzusuchen. Ebenso ist nach Arbeitsschluss das Werksgelände auf dem kürzesten Wege zu verlassen.
4. Gefährdete Arbeitsbereiche sind nach vorheriger Absprache mit dem Koordinator und der betreffenden Abteilung abzusperren.
5. Arbeiten in Behältern, Kanälen, Schächten und Gruben sind erst nach schriftlicher Festlegung der Sicherheitsmaßnahmen auszuführen. Die Sicherheitsmaßnahmen sind mit dem zuständigen Koordinator und der jeweiligen Fachabteilung (Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Bauabteilung etc.) abzusprechen.
6. Erdarbeiten dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Abteilung Instandhaltung ausgeführt werden (Möglichkeit der Beschädigung von Versorgungsleitungen).
7. Gruben, Schächte usw. sind während der Arbeiten zu sichern und beim Verlassen abzudecken bzw. gegen Hineinfallen zu sichern. Bei Dunkelheit ist die Gefahrenstelle zu beleuchten.
8. Leitern, Arbeitsbühnen usw. müssen den geltenden Vorschriften entsprechen und in einem einwandfreien technischen Zustand sein.
9. Besteht an Arbeitsplätzen Absturzgefahr, so sind die Mitarbeiter entsprechend der geltenden Vorschriften (z.B. Fanggerüste, Fangnetze oder Sicherheitsgeschirre) zu sichern.
10. Arbeiten mit offenem Feuer, Lötarbeiten, Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Flexarbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn vorher ein Erlaubnisschein für diese Arbeiten ausgestellt wurde.
 - Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten beim Koordinator zu beantragen.
 - Bei allen oben genannten Arbeiten sind Feuerlöscher griffbereit zu halten.
 - Hinweis: Das Freischalten von elektronischen Frühwarnsystemen (z.B. Rauchmelder) muss vom Betrieb freigegeben werden. Hierfür ist der Koordinator der jeweiligen Firma zuständig.
11. Arbeiten an elektrischen Anlagen und Schaltheilungen jeder Art dürfen nur nach vorheriger Unterweisung durch die Elektroabteilung erfolgen. Schaltschränke usw., an denen gearbeitet wird, dürfen während der Arbeiten nicht unbeaufsichtigt gelassen werden bzw. müssen gegen unbefugtes Benutzen oder Wiedereinschalten gesichert sein.
12. Jugendliche und Auszubildende sind beim Einsatz in unserem Betrieb nicht ohne Aufsicht zu lassen und dürfen nicht mit Arbeiten an gefahrbringenden Stellen betraut werden.

13. An besonders gekennzeichneten Arbeitsplätzen (z.B. Lärmbereich oder in Bereichen, in denen das Tragen von Sicherheitsschuhen vorgeschrieben ist) oder wenn es die Arbeiten erfordern, sind Mitarbeiter von Fremdfirmen verpflichtet, ebenfalls die benötigte persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Dies ist auch gültig, wenn auf dem werksgeländegenerell das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung vorgeschrieben ist.
14. Bei Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen (Schießgeräte) sind die sicherheitstechnischen Richtlinien der Berufsgenossenschaft einzuhalten. Insbesondere ist unbedingt dafür zu sorgen, dass sich niemand in dem Gefahrenbereich aufhält.
15. Das Betreten von Dächern ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Abteilung Instandhaltung oder den Koordinator erlaubt.
16. Arbeiten im Bereich von Krananlagen dürfen erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit der jeweiligen Fachabteilung der Arbeitsbereich so abgesichert worden ist, dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen ist.
17. Zur Erste-Hilfe-Leistung steht ein Sanitätsraum zur Verfügung.
18. Arbeitsunfälle, die sich auf dem Werksgelände der Firmen ereignen, sind unverzüglich der Abteilung Arbeitssicherheit und dem zuständigen Koordinator mitzuteilen.

V. Umweltschutz

Eingesetzte Hilfs- und Betriebsstoffe – Gefahrstoffregelung

1. Brennbare Flüssigkeiten, die in Gefahrenklasse A I eingestuft sind, werden bei den Firmen grundsätzlich nicht eingesetzt.
2. Hilfs- und Betriebsstoffe dürfen über Nacht oder über das Wochenende nur auf dem Gelände der Firmen verbleiben, wenn der Betriebsbeauftragte für Umweltschutz über Art und Menge der Stoffe informiert wurde und seine Zustimmung erteilt hat. Sie dürfen nur auf dem zugewiesenen Platz bzw. in dem zugewiesenen Raum gelagert werden.
3. Fremdfirmen haben sich bei der Auftragerteilung bzw. anderen vertraglichen Bindungen schriftlich zu verpflichten, nötige Schutzforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter in den jeweils notwendigen Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

Besondere Vorsicht beim Umgang mit Gefahrstoffen!

Hierbei handelt es sich z.B. um leicht entzündliche, ätzende oder giftige Stoffe.

4. Ist ein Arbeitsauftrag mit Gefahrstoffen auszuführen und sind hierbei gesundheitliche Einwirkungen auf die im Umkreis tätigen Mitarbeiter nicht auszuschließen, so sind vor Arbeitsaufnahme alle notwendigen Maßnahmen mit dem zuständigen Koordinator sowie dem Umweltschutzbeauftragten abzustimmen.
5. Es dürfen nur Behälter eingesetzt werden, die speziell für Gefahrstoffe zugelassen sind. Alle Behältnisse müssen richtig beschriftet und gekennzeichnet sein, d.h. mit dem entsprechenden Gefahrstoffsymbol bzw. Kennzeichnung nach Gefahrstoffverordnung.

Abfallentsorgung

Grundsatz der Abfallentsorgung: Vermeiden – Reduzieren – Entsorgen

Die Vermeidung von Abfällen hat oberste Priorität. Diesem Grundsatz folgend, ist immer der mögliche Einsatz von wiederverwendbaren Materialien und Stoffen zu prüfen.

1. Alle anfallenden Verpackungsmaterialien sind vom Auftragnehmer nach Beendigung der Arbeit mitzunehmen. Dies gilt für alle Vorgänge und Arbeiten, bei denen Fremdfirmen die notwendigen Betriebsmittel stellen oder es sich um Transportverpackungen handelt (z.B. Möbelerlieferung, Farbeimer, Fässer).
2. Erfolgt in Ausnahmefällen die Entsorgung von Abfällen über die am Standort vorhandenen Abfallbehälter, so sind die dort geltenden Regelungen bindend. Die Zuweisung von Abfallbehältern/Entsorgungswegen erfolgt durch den Umweltschutzbeauftragten.
3. Für alle Fragen zur Entsorgung steht Ihnen der Umweltschutzbeauftragte zur Verfügung.

Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Hierbei handelt es sich unter anderem um Emulsionen, Öle, Ammoniak oder Methanol, Chromsäure, Nickelchlorid. Soweit strengere gesetzliche oder behördliche Auflagen bestehen, sind diese einzuhalten.

1. Mit wassergefährdenden Flüssigkeiten muss besonders vorsichtig umgegangen werden. Boden- oder Grundwasserverunreinigungen sind auf jeden Fall zu vermeiden. Grundsätzlich ist das Risiko einer Umweltgefährdung so gering wie möglich zu halten (z.B. Fässer am Besten in Auffangwannen stellen – nicht in die Nähe von Gullys bzw. Abflüssen; Fässer beim Transport vorschriftsmäßig sichern).
2. Wasser gefährdende Stoffe dürfen nicht in Gullys, Abflüsse, Toiletten, Waschbecken und sonstige dafür ungeeignete Stellen geschüttet werden.

Verhalten bei Leckagen

Im Falle einer Leckage (z.B. umgekippter oder defekter Behälter, geplatzter Schlauch usw.) sind folgende Schritte auszuführen:

1. Erste Notfallmaßnahme: Ausbreitung der Flüssigkeit verhindern, z.B. Ölbindemittel verwenden, Gullys und Abläufe abdichten usw.
2. Sofort danach bitte die folgenden Abteilungen informieren:
 - Umweltschutz
 - Instandhaltungsowie den Koordinator.
3. Der Alarmplan ist einzuhalten.

Wasserentnahme aus Hydranten

Wasserentnahmen aus Hydranten ist nur nach Genehmigung durch die Abteilung Instandhaltung oder den Koordinator zulässig.

Lärmschutz

1. Es dürfen nur schallgedämpfte Maschinen und Werkzeuge zum Einsatz kommen.
2. Sind die Arbeiten in den Abend- und Nachtstunden oder am Wochenende notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch den Koordinator der jeweiligen Firma durchgeführt werden.

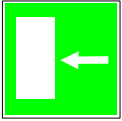
Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Brand melden
Feuerwehr, Tel.: **1112**

- WER meldet?
- WAS ist passiert?
- WO ist es passiert?



In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen mitnehmen, Türen schließen,
- **Keinen Aufzug benutzen**,
- Über gekennzeichneten Fluchtweg Sammelplatz aufsuchen,
- Auf Anweisungen achten!



Löschversuch

- Feuerlöscher benutzen,
- Löschversuch unternehmen.



Verhalten bei Unfällen

Ruhe bewahren



Unfall melden

Rettung, Sanitäter, Tel.: **1112**
Tel.: **1110**

- WAS ist passiert?
- WO ist es passiert?
- WIEVIELE Verletzte?
- WELCHE Art von Verletzung?
- WARTEN auf Rückfragen!



Erste Hilfe

- Unfallort absichern,
- Verletzten versorgen (betreuen),
- Auf Anweisungen achten!

Weitere Maßnahmen

- Rettungskräfte einweisen,
- Schaulustige entfernen.

Wichtige Tel.-Nr.:

Sanitäter	1110
Feuer, Unfall	1112
Pförtner	2527
Personalabteilung	1239
Koordinator DA-AG	1201
Koordinator DFT GmbH	1815
Umweltschutz	1574
Arbeitssicherheit	1224
Schadens-/Störungsmeldung	2201
-nach Dienstschluss	2527
Gewässerschutz (FW Bi)	(0521) 512301
Strom (Stadtwerke)	(0521) 514140
Druckluft (Fa. Boge)	(0170) 4400444
Wasser, Heizung (Fa. Psiorz)	(0170) 9643306

Unfallkrankenhaus (0521) 5810
- Städt. Kliniken Bielefeld, Teutoburger Str. 50

Durchgangsarzt (0521) 5810
- Prof. Hörster, siehe Unfallkrankenhaus

Augenarzt (0521) 333484
- Dr. Neumann, Potsdamer Str.9

HNO- Arzt (0521) 331122
- Dr. Winkler, Potsdamer Str. 9

Betriebsärztin 2274

Giftinfozentrum Nord (0551) 19240